Absender

 Adresse NR SR

 ...

 ....

 ...

 ...

XY, im Februar 2018

Betrifft: Motion 17.3473
**Verbindlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten**

Sehr geehrter Herr Frau Nationalrat In

Die Motion von NR Thomas de Courten fordert einen Mindestabstand von grossen Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten. Das Anliegen hat zum Ziel, mit einem angemessenen Abstand von heute bis zu 230m hohen Windkraftanlagen zu Wohnhäusern negative Auswirkungen auf die Anwohner auf ein verantwortbares Minimum zu reduzieren. Der Bundesrat hat die Motion wider Erwarten abgelehnt, führten alleine energiepolitische Überlegungen zur vorliegenden Beurteilung des Bundesrates. Dem Schutz der Gesundheit im Umkreis von riesigen Windkraftanlagen wird keinerlei Rechnung getragen.

Aus vielen Ländern, die über mehrere Jahrzehnte Erfahrung mit Windkraftwerken haben, weiss man, dass bei heutigen Werken Mindestabstände von 1'500 Metern bis 2'000 Metern eingehalten werden müssen. Dies hängt von der Grösse der Anlagen ab. Ohne angemessene Mindestabstände werden massive Beeinträchtigungen der in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Bevölkerung in Kauf genommen.

Die in der Motion von NR de Courten angestrebte 10-H-Regelung, die international mehrfach erfolgreich praktiziert wird (so z.B. in Bayern oder in Polen) ermöglicht den Bau von kleineren Anlagen in nicht allzu grossem Abstand zu den Siedlungsgebieten und stellt sicher, dass bei grossen Anlagen ausreichende Abstände zu Wohnhäusern sichergestellt sind.

1. Zum Schutz der Gesundheit

Es ist hinlänglich bekannt und mittlerweile wissenschaftlich erwiesen, dass die Emissionen von Windkraftwerken, sofern diese zu nahe am Siedlungsgebiet gebaut werden, zu irreversiblen Gesundheitsschäden bei der betroffenen Bevölkerung führen können. Betroffen ist jeweils eine Minderheit, bei welcher erhebliche Schlafstörungen, Tinnitus und Herzprobleme auftreten.

**Gemäss Art. 1 USG ist nicht nur der Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, sondern sind auch lästige Einwirkungen frühzeitig zu begrenzen. Gemäss Art. 11 USG müssen die Emissionsbegrenzungen verschärft werden, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen der Emissionen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.**

Es kann und darf nicht sein, dass heute bei der Nutzung von Windkraft wieder mehr als 60 Jahre vergehen müssen, bis die entsprechenden Gesetze und Vorschriften erstellt oder angepasst werden, wie das dannzumal bei der Nutzung der Radioaktivität, nach deren Erforschung durch Madame Curie der Fall war. Daher gilt es jetzt Regeln zu definieren, die die sinnvolle und nachhaltige Nutzung von Windkraft in unserem Land ermöglichen.

2. Schaffung von Planungssicherheit und Investitionsschutz

Potentielle Investoren für Windkraftanlagen brauchen Planungssicherheit. Wenn jedes Baugesuch für Windkraftanlagen mit Einsprachen verzögert wird (wovon wie viele Beispiele heute zeigen, auszugehen ist), ist niemandem gedient. Ebenso geht es um den Schutz der einmal getätigten Investitionen. Wenn nachträglich bekannt wird, dass Windkraftanlagen nicht nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen gebaut wurden, werden Entschädigungsforderungen gegenüber der öffentlichen Hand unumgänglich sein.

3. Erhöhung von Mindestabständen im Ausland

Wer sich mit der Entwicklung von Windkraftwerken befasst, stellt fest, dass in vielen Ländern, wo man bereits viele Jahre Erfahrung mit der Nutzung von Windkraft hat, in der letzten Zeit die Anforderungen an Mindestabstände deutlich erhöht wurden, um den Schutz der Bevölkerung langfristig gewährleisten zu können. Aktuellstes Beispiel sind Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, wo die Abstände von 2500m auf 5000m erweitert wurden. Anlass zur Vergrösserung der Mindestabstände sind die zunehmend riesiger werdenden Anlagen (bis 270m Gesamthöhe und Rotoren mit 150m Durchmesser sind geplant).

Die Schweiz kann aus den Erfahrungen im Ausland jetzt noch ihre Lehren ziehen und mit entsprechenden Regelungen einen vernünftigen Schritt in die Zukunft machen.

 **Sie als PolitikerIn sind aufgefordert,** nicht nur angemessene Mittel zur mittelfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Energie zu definieren, sondern **auch den Menschen, der direkt im Umfeld von Windkraft-Industrieanlagen wohnt, zu schützen.** - Wir bitten Sie daher Ihrer verfassungsgemässen Aufgabe entsprechend dem Schutz der schweizerischen Bevölkerung Rechnung zu tragen und diesen auch wahrnehmen. Mit einem je nach Anlagengrösse angemessenen Mindestabstand kann der Schutz der Bevölkerung im Sinne der Stellungnahme der Ärzte für Immissionsschutz zum Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet werden.

Sie finden beiliegend die Motion mit der Beurteilung des Bundesrates respektive des Bundesamtes für Energie. Es ist hinlänglich bekannt, dass das Bundesamt für Energie einseitig im Sinne der Windkraft- Lobby argumentiert. Demgegenüber befindet sich im Anhang die oben erwähnte Stellungnahme der Ärzte für Immissionsschutz in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, eine detaillierte technische Analyse der Beurteilung des BR durch den Ingenieur und Akustiker M. Sortmann sowie eine Analyse zu den bisherigen Studien über die Folgen von tieffrequentem Schall (Lärm), der von Windkraftanlagen verursacht wird. Wir danken Ihnen für Ihre aufmerksame Lektüre der aufschlussreichen Anhänge.

 Wir zählen auf Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

- Stellungnahme des BR
- Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall
- Gesundheitsgefährdung durch Infraschall